



Richtlinie der Stadt Strausberg zur Unterstützung von Sportvereinen in Sportstätten der SEP GmbH

1. Zweck

Die Stadt Strausberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen, um Sportvereine, die eine Sportstätte in der SEP GmbH anmieten und sich für die Kinder- und Jugendarbeit einsetzen, zu unterstützen.

2. Zuwendungsempfänger

Gemeinnützige Sportvereine erhalten gemäß dieser Richtlinie eine Zuwendung, wenn sich ihr Sitz und ihr Betätigungsfeld in Strausberg befinden oder ihr Angebot an Strausberger Einwohner gerichtet ist. Der Anteil an Kindern und Jugendlichen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, muss mehr als 20 % der Gesamtmitgliedszahlen aufweisen.

3. Gegenstand der Zuwendung

Sportvereine, die ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sportstätten der SEP GmbH durchführen, werden durch eine Zuwendung zur Deckung der Mietkosten gefördert.

3.1. Finanzierung der Kaltmiete

Sportvereine, die eine Sportstätte in der SEP GmbH anmieten, erhalten eine Zuwendung in Form einer Rückerstattung der Kaltmiete. Diese erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

3.2. Finanzierung der Betriebskosten

Sportvereine, die eine Sportstätte in der SEP GmbH anmieten, erhalten eine Zuwendung in Form einer Rückerstattung der Betriebskosten im Jahr 2015 vom 01.01.15 - 30.06.15 in Höhe von 100%, vom 01.07.- 31.12.15 in Höhe von 90% und ab dem Jahr 2016 in Höhe von 80%. Diese erfolgt als Anteilsfinanzierung.

4. Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages.

Dieser ist an die

Stadtverwaltung Strausberg
Fachbereich Bürgerdienste
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg zu richten.

Dem Antrag sind

- eine Kopie des aktuellen Mietvertrages mit der SEP GmbH
- eine Kopie der Vereinssatzung
- eine Kopie der aktuellen Mitglieder-Bestandserhebung an einen übergeordneten Verband

- eine Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides zur Körperschafts- und Gewerbesteuer beizufügen.

5. Bewilligungsverfahren

Die Stadtverwaltung Strausberg, FB Bürgerdienste prüft die Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend der Richtlinie. Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Haushaltsplanes durch die Fachbereichsleiterin Bürgerdienste. Der Verein erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid.

6. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Beschluss und Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Stadt Strausberg und Rücksendung des Mittelabrufs durch den Verein.

7. Mitteilungspflicht des Vereins

Der Verein ist verpflichtet, jede bewilligungsrelevante Änderung unverzüglich der Stadtverwaltung Strausberg, FB Bürgerdienste anzuzeigen.

8. Prüfung der Verwendung

Die Stadt Strausberg prüft Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Vereins die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen und berichtet zum Ergebnis der Stadtverordnetenversammlung im ersten Halbjahr des Folgejahres. Für alle nicht aufgeführten Regelungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind Anlage dieser Richtlinie.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Strausberg, den 04.06.2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin